

Stellungnahme

Thesen zur aktuellen Erbschaftsteuersituation

Der Koalitionsvertrag vom 11.11.2005

- „Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationswechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundes-verfassungsgerichts reformieren.
- Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“

Der Regierungsentwurf zum Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vom 25.10.2006

- Die auf produktives Betriebsvermögen anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Übertragung zinslos gestundet werden.
- Über diesen Zehnjahreszeitraum muss das übertragene Unternehmen „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden“.
- Für jedes Fortführungsjahr erlischt 1/10 der gestundeten Steuer.
- Steuerbefreiung für produktives Betriebsvermögen, wenn dessen Steuerwert T€ 100 nicht übersteigt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.1.2007

- Das derzeitige System ist gleichheitswidrig und daher verfassungswidrig.
- Verschonungsregeln, z. B. Bewertungsabschläge, Freibeträge, Stundungen, aus Gemeinwohlgründen sind zulässig.
- Verschonung wie bisher durch unterschiedliche Bewertung ist hingegen unzulässig.

- Verfassungswidriger Zustand muss spätestens bis zum 31. Dezember 2008 beseitigt sein.

Die Entscheidung des Bundesrats vom 13.2.2007

- Der Regierungsentwurf vom 25.10.2006 bedarf der Überarbeitung.
- Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.1.2007 ist zu berücksichtigen.
- Bewertung und Erbschaftsteuer müssen im Zusammenhang gesehen und geregelt werden.
- Das gesamte Gesetzgebungsverfahren für Bewertung und Erbschaftsteuer soll bis zum Ende des Jahres 2007 abgeschlossen sein.

Die (voraussichtlichen) neuen Bewertungsregeln

- Immobilien
 - Einfamilienhäuser: Aktueller Bodenrichtwert + Gebäudewert
 - Wohnungen: Ertragswert aufgrund der erzielbaren Mieten
- Wertpapiere: Kurswert
- Unternehmen
 - Großunternehmen: Abgezinstе künftige Gewinne oder Cashflows
 - Kleine Handwerksbetriebe: Betriebsvermögen
 - Freiberufler: Umsatz
- Land- und Forstwirtschaft: Noch unklar, wahrscheinlich Ertragswert aufgrund der erzielbaren Pacht

Die Auswirkungen der (voraussichtlichen) neuen Bewertungsregeln

- Immobilien: Wertverdoppelung
- Land- und Unternehmen: 3-4 facher Wert
- Forstwirtschaft: Bis zu 10facher Wert

Die derzeit diskutierten Erbschaftsteuermodelle

- Abschmelzungsmodell
Erlöschen der zunächst gestundeten Erbschaftsteuer, wenn das übertragene Unternehmen vom Erwerber zehn Jahre in vergleichbarem Umfang fortgeführt wird. Das Abschmelzungsmodell wird derzeit sehr in Frage gestellt (u.a. wegen der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von begünstigtem produktiven Vermögen und nicht begünstigtem unproduktiven Vermögen).
- Hochfreibetrag - und Hochtarifmodell

Freibeträge von 1- 1,5 Mio. Euro bei unveränderten Steuersätzen.

- Niedrigtarif-Modell
Unveränderte Freibeträge mit niedrigeren konstanten Steuersätzen für die einzelnen Steuerklassen (4%, 8%, 16%).

Das Gebot der Stunde

- Analyse der steuerlichen Auswirkungen der bestehenden und der voraussichtlichen neuen Gesetzeslage.
- Erhöhter Handlungsbedarf bei bislang bewertungsmäßig privilegiertem Vermögen
 - Immobilien
 - nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften (soweit > 25 %)
 - gewerbliche Personengesellschaften/gewerbliche Fonds
- Zielstellung: Steuervorteile sichern durch Übertragung zu privilegiertem Wert
- Vorziehen von vorweggenommenen Erbfolgen bei Vermögen i. S. d. §§ 13a, 19a ErbStG (Gewerbliche Personengesellschaften bzw. Fonds, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften > 25 %)
- Mehrstufiges Vorgehen durch Schaffung der Voraussetzungen i. S. d. §§ 13a, 19a ErbStG durch Einbringung in gewerbliche (gewerblich geprägte) Personengesellschaften und anschließende Durchführung der vorweggenommenen Erbfolge
- Ggf. Geldschenkung in negative Grundstückswerte
- Vorbereitung der Umsetzungsmaßnahmen, damit im Bedarfsfalle ein schnelles Handeln möglich ist.

Der Handlungszeitraum

- Im September ist mit einem neuen Gesetzesentwurf sowohl zum Bewertungsrecht als auch zur Erbschaftsteuer zu rechnen.
- Im 4. Quartal 2007 soll noch eine Verabschiedung der Gesetze erfolgen.



Bernd Schult
Rechtsanwalt
Steuerberater